BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvQ 50/17 -

In dem Verfahren über den Antrag, im Wege der einstweiligen Anordnung

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport, beziehungsweise das Landeswahlamt dahingehend zu verurteilen,

- a) die (in den bei den Bezirksämtern Bergedorf und Harburg aufgestellten Wahlkabinen) schon anlaufende Stimmabgabe für die im Wahlkreis 23 HH-Bergedorf-Harburg bereits mögliche Briefwahl sofort zu stoppen,
- b) eventuell schon abgegebene Stimmen für ungültig zu erklären,
- c) Wähler, die schon ihre Stimme abgegeben haben, darüber zu informieren, dass ihre Stimmabgabe ungültig sei und sie noch einmal wählen können, wenn gültige Stimmzettel vorliegen,
- d) neue Stimmzettel zu drucken, die eine optische Chancengleichheit ermöglichen,
- e) eine Stimmabgabe erst zuzulassen, wenn neue Stimmzettel vorliegen, die für alle Direktbewerber für das Mandat des Wahlkreisabgeordneten durch Dickdruck der jeweils zugehörigen Programmaussage die Chancengleichheit der Bewerber wahren

Antragsteller: Herr S...

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Richter Müller.

die Richterin Kessal-Wulf

und den Richter Maidowski

gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung

vom 11. August 1993 (BGBI I S. 1473) am 30. August 2017 einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Gründe:

Der Antrag ist offensichtlich unzulässig. Das Grundgesetz sieht für die Wahlprüfung ausschließlich die Wahlprüfungsbeschwerde gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 1 GG vor. Danach ist die Wahlprüfung Sache des Bundestages. Erst gegen die Entscheidung des Bundestages ist gemäß Art. 41 Abs. 2 GG die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht möglich. Eine in das einstweilige Anordnungsverfahren vorverlegte Wahlprüfung ist ausgeschlossen (vgl. BVerfGE 63, 73 <76>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 23. Juli 2013 - 2 BvQ 30/13 -, juris; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 17. März 2015 - 2 BvQ 59/13 -, nicht veröffentlicht). Der unsubstantiierte Vortrag des Antragstellers (§ 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG) gibt keinen Anlass, hiervon abzuweichen.

Kessal-Wulf

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Maidowski

1

2

Müller

Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 30. August 2017 - 2 BvQ 50/17

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 30. Au-

gust 2017 - 2 BvQ 50/17 - Rn. (1 - 2), http://www.bverfg.de/e/

qk20170830_2bvq005017.html

ECLI: DE:BVerfG:2017:qk20170830.2bvq005017